

## **Zwischen Gerichts- und ADR-Verfahren.**

Ein Modell zum Verfahrensmanagement durch die Errichtung von außergerichtlichen Streitschlichtungseinrichtungen (AS-Stellen).

Treten Konflikte auf, stellt sich die Frage wie damit umzugehen ist. In den meisten Fällen erhoffen sich die Konfliktparteien eine Streitlösung durch die Entscheidung eines Gerichts. Das Gerichtsverfahren ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit zu einer Konfliktlösung zu gelangen.

Das Spektrum möglicher Konfliktlösungsmöglichkeiten ist weitreichend. Es reicht von Gesprächen bis zur gewalttätigen Auseinandersetzung.

„Nicht der Konflikt ist das Problem, sondern wie man ihn austrägt.“  
(D. Frey)

In einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik ist die professionelle Delegation eines Konfliktes über Rechtsanwälte auf die Gerichte die Regel.

Im Gerichtsverfahren kommt dem Richter die Rolle zu, den Streit der Konfliktparteien verbindlich zu entscheiden.

Die Entscheidungsmöglichkeiten sind dabei jedoch begrenzt. Die Begrenzung ergibt sich in der Regel aus der dem jeweiligen Gerichtsverfahren zugrundeliegenden Verfahrensordnung an die der Entscheidungsfindungsprozess des Gerichts gebunden ist.

Treu dem Motto: Die Form ist die Schwester der Gerechtigkeit.

So kann der Richter entscheiden wer von den Konfliktparteien „Recht“ bekommt. Einer der Konfliktparteien ist dabei allerdings immer der „Verlierer“. Selbst wenn die eine Konfliktpartei nur teilweise „Recht“ durch das Gericht zugesprochen bekommt, so sind in diesem Fall alle Konfliktparteien auch „Verlierer“.

So sehen zunehmend viele Konfliktparteien in dem Gerichtsverfahren nicht die Lösung ihres Konfliktes. Nicht in jedem Konflikt kommt es darauf an, dass es „Verlierer“ und „Gewinner“ gibt. Oftmals wollen die Konfliktparteien ihr Verhältnis auch trotz des Konfliktes noch aufrechterhalten oder müssen dieses auch. Unternehmen zum Beispiel, die auch trotz eines Konfliktes auf ihre Zulieferer und Handelspartner angewiesen bleiben, aber auch und selbstverständlich auf ihre Kunden (Verbraucher), denn hier gilt immer noch: „Ein zufriedener Kunde ist ein guter Kunde“. Auch Eltern im Streit um das Sorgerecht ihrer Kinder müssen ihr Verhältnis aufrechterhalten können, denn sie bleiben durch das gemeinsame Kind ein Leben lang miteinander verbunden.

Ziel einer Konfliktlösung ist daher nicht immer nur eine wirkungsvolle und dauerhafte Lösung des Konflikts zu finden, sondern auch die Beziehungen nicht zu zerstören bzw. dauerhaft zu schädigen.

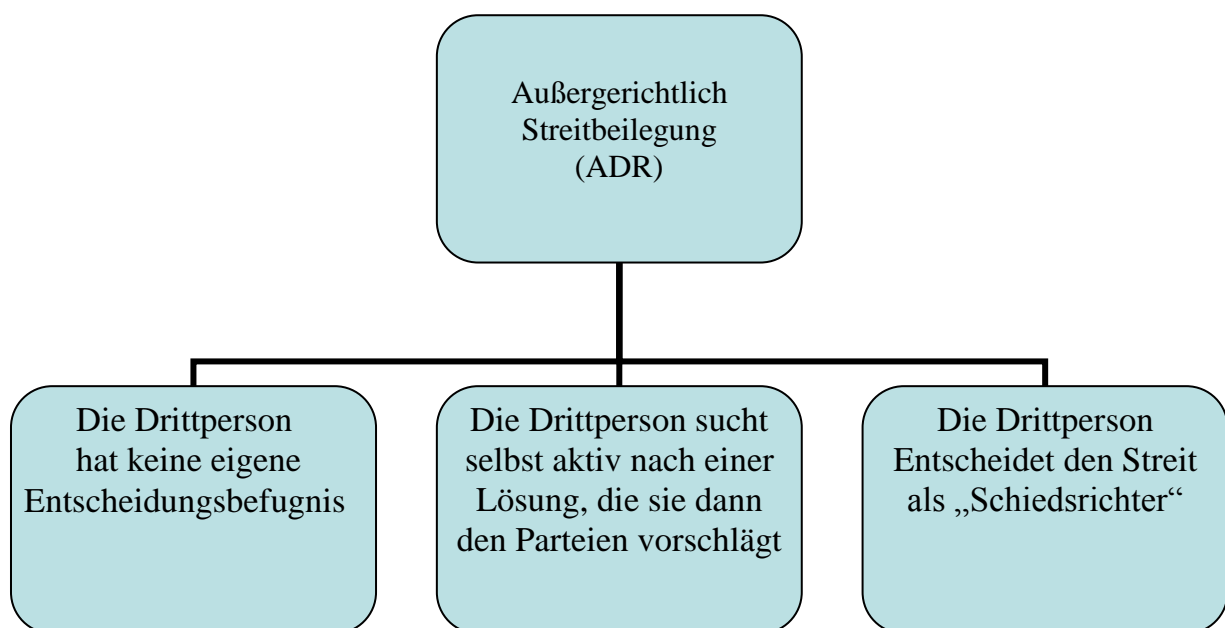
Auch deshalb wurden außergerichtliche Verfahrensformen entwickelt. Es sind freiwillige Verfahren, die nur unter der Bedingung durchgeführt werden können, dass alle Konfliktparteien, mit Ausnahme der Bereiche Fluggastrechte und Energieversorgung, ihren Willen erklärt haben die jeweilige Verfahrensform bestreiten zu wollen.

Diese Verfahrensformen werden als Alternative Dispute Resolution (ADR)-Verfahren bezeichnet.

ADR beschreibt als Sammelbegriff die Konfliktlösung außerhalb gerichtlicher Entscheidungsmacht.

Am häufigsten werden diese umschrieben als strukturierte Streitbeilegungsmethoden, bei welchen mit Hilfe einer Drittperson ein Ergebnis gefunden wird.

Je nachdem welche Rolle die Drittperson übernimmt, werden die ADR-Verfahren unterschieden:



ADR bietet vielfältige Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung. Es haben sich verschiedenste Verfahrensweisen und Methoden herausgebildet die sich laufend weiterentwickeln.

Prof. Dr. Reinhard Greger stellt in einem Glossar zu seinem Eingangsvortrag „Für jeden Konflikt das passende Verfahren“ auf dem 16. Mediationskongress der Centrale für Mediation (CfM) vom 26.6.-27.6.2014 in Berlin die ADR-Verfahren wie folgt nach deren Charakteristika der einzelnen Angebote zur Lösungshilfe dar.

1. Personenbezogen.  
Coaching/Supervision/Beratung/Therapie/Cooperative Praxis
2. Moderierend.  
Mediation/Konfliktmoderation/Ombudsverfahren/mini trail
3. Bewertend.  
Schlichtung/Nicht bindendes Schiedsverfahren/  
Expertenvotum/Dispute Review Board/Neutrale Evaluation
4. Bestimmend.  
Schiedsrichterliches Verfahren/ Schiedsgutachten/  
Leistungsbestimmung/ Final offer-Verfahren/ Adjudikation/ Dispute  
Adjudikation Board/ Konfliktklärung

Auch die Kurzerklärung der nicht als allgemein bekannt vorauszusetzenden Verfahren entnehmen wir dem Glossar Prof. Dr. Gregers wie folgt:

**Cooperative Praxis:** Ist eine Verhandlung ohne einen neutralen Dritten, aber mit Parteianwälten. Diese sind in Mediation geschult und verpflichten sich, die Parteien nur außergerichtlich zu vertreten, ggf. unter Hinzuziehung von Coaches und Experten.

**Konfliktmoderation:** Der neutrale Dritte leitet die Verhandlung der Parteien, auch mithilfe standardisierter Methoden (z.B. Teilungsverfahren), per Telemedien oder Pandeldiplomatie.

**Ombudsverfahren:** Der Vermittler kann einen ggf. für eine Seite bindenden Lösungsvorschlag unterbreiten.

**Mini trail:** Hier findet eine simulierte Gerichtsverhandlung in Anwesenheit von Entscheidungsträgern der Parteien statt.

**Schlichtung:** Ist ein Vermittlungsverfahren, in dem der Dritte ggf. eine unverbindliche Entscheidung treffen soll.

**Nicht bindendes Schiedsverfahren:** Ein Verfahren ähnlich der Schlichtung, aber in einem formalisierten kontradiktorischen Verfahren.

**Expertenvotum:** Von den Parteien gemeinsam in Auftrag gegebenes, für die Lösungssuche nicht bindendes Gutachten zu einer Vorfrage.

**Dispute Review Board:** Einsetzung eines die Vertragsabwicklung begleitenden Gremiums, welches im Konfliktfall Vorschläge zur vorläufigen Regelung macht.

**Neutrale Evaluation:** Hier erfolgt eine Bewertung der Prozessaussichten in formalisiertem Verfahren.

**Schiedsgutachten:** Ein von den Parteien gemeinsam in Auftrag gegebenes Gutachten zur Klärung einer Vorfrage mit bindender Wirkung.

**Leistungsbestimmung:** Der Dritte bestimmt mit verbindlicher Wirkung die zu erbringende Leistung ( § 317 BGB)

**Final offer-Verfahren:** Es erfolgt eine Leistungsbestimmung, bei der der Dritte nur die Leistung anordnen darf, die dem (verdeckten) letzten Angebot einer der Personen entspricht.

**Adjudikation:** Die Parteien beauftragen einen Gutachter mit der kurzfristigen Beurteilung einer Streitfrage und verpflichten sich, dieser unter Vorbehalt einer (schieds-) gerichtlichen Überprüfung vorläufig zu folgen.

**Dispute Adjudication Board:** Bedeutet die Einsetzung eines die Vertragsabwicklung begleitenden Gremiums, welches im Konfliktfall eine Adjudikation durchführt.

**Konfliktklärung:** Die Parteien übertragen einem Dritten die Entscheidung, welches ADR-Verfahren durchzuführen ist.

Auch die Übersicht Gregers ist letztendlich nur der Versuch eines systematischen Überblicks über die wichtigsten Methoden der ADR-Verfahren zu geben. Greger weist zu Recht darauf hin, dass es mit Ausnahme von Mediation und Schiedsrichterliches Verfahren keinen einheitlichen Sprachgebrauch gibt.

Die geläufigsten Verfahren sind unzweifelhaft die Mediation, das Gütestellenverfahren und das Schiedsgericht.

Die weitere Entwicklung folgt den Bemühungen für die Konfliktparteien flexible und effektive Verfahren der Konfliktlösung zur Verfügung zu stellen.

Es sollen damit nicht die bewährten Gerichtsverfahren ersetzt werden!

Es geht vielmehr darum, das Angebot an Konfliktlösungsverfahren zu erweitern.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ursachen einer Auseinandersetzung vielfältig sind und deshalb flexible und individuelle Verfahrens- und Methodenzuschnitte benötigt werden.

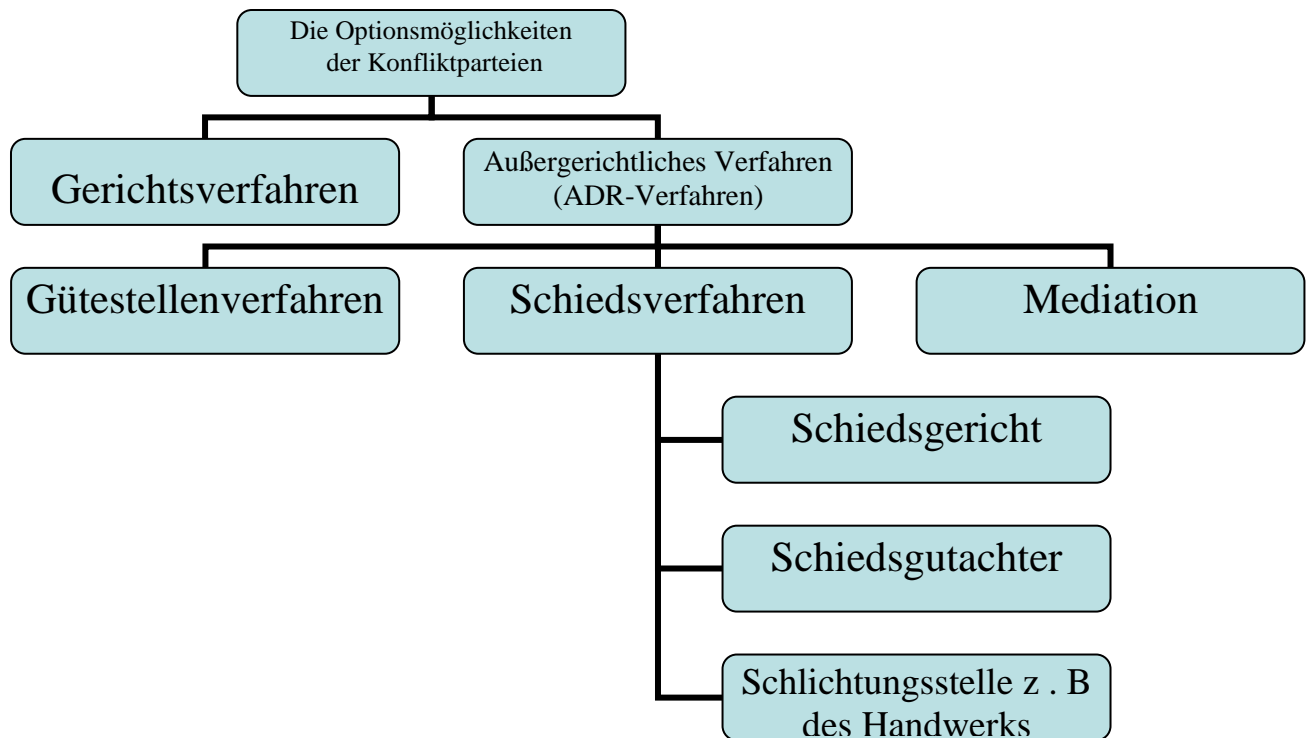
Genau da bieten die ADR-Verfahren ihren besonderen Vorteil. Denn die ADR-Verfahren sind miteinander kombinierbar.

Wenn beispielsweise sich die Parteien darüber streiten, ob ein Kaufgegenstand nun mangelhaft ist oder nicht, so besteht die Möglichkeit im Wege der Mediation zu erreichen, dass die Parteien sich zunächst auf ein Schiedsgutachten einigen könnten, welches die Frage der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes beantwortet. Anschließend, oder auch schon vorher, einigen sich die Parteien im Wege der Mediation, wie sie mit dem Ergebnis des Gutachtens umgehen wollen. Am Schluss kann das Ergebnis dann vor einer staatlich anerkannten Gütestelle zu einem vollstreckungsfähigen Titel niedergeschrieben werden.

Auch andere Kombinationen sind denkbar. So kann ein Coaching oder eine Beratung als Einstieg in eine Mediation dienen.

Allerdings ist bei aller Methodenvielfalt der außergerichtlichen ADR-Methoden die individuell geeignete Auswahl der Methode immer mit einem Blick auf die streitenden Konfliktparteien zu verbinden. Hier gilt die Regel, dass die Methodenauswahl im Konflikt zwischen juristischen Personen (AG/Konzernen) eingeschränkter ist als zwischen natürlichen Personen. Die Einschränkung ist eine zwingende Konsequenz aus der Tatsache heraus, dass juristische Personen nicht Beziehungsfähig sind. Hier beschränken sich die Methoden regelmäßig auf diejenigen, die bei der Konfliktklärung nicht auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen von natürlichen Personen abstellen.

Die Option zu haben, nicht nur zwischen Gerichtsverfahren und außergerichtlichem Verfahren, sondern auch noch unter den vielfältigen außergerichtlichen Verfahren das Richtige auszuwählen, ist für die Konfliktparteien eine schwere, fast unmögliche Aufgabe. Anhand der allgemein bekannteren Verfahren ist hier nur beispielsweise ein Teil der möglichen Optionen bildlich dargestellt.



Oftmals besteht zudem auch noch die Möglichkeit unter den verschiedensten Gerichtszweigen entscheiden zu müssen.

Üblicherweise sind die ersten Ansprechpartner der Konfliktparteien in der Regel deren Anwälte. Sie informieren und beraten die Konfliktpartei auch über die Möglichkeiten der vielfältigen Verfahren ( § 1 BORA). Die Anwälte sind aber Parteivertreter und haben sich lediglich um die Interessen ihrer Mandanten zu bemühen. Diese aber sehen, wie schon Anfangs erwähnt, überwiegend in der richterlichen Entscheidung ihr Heil.

So wird in der Regel einer der Konfliktparteien allein entscheiden, dass der Gerichtsweg zur Konfliktlösung beschritten werden soll. Zu diesem Zwecke erhebt diese Konfliktpartei meist durch seinen Anwalt die Klage vor Gericht. In diesen Fällen muss der Konfliktgegner reagieren wenn er nicht den Prozess schon mangels Verteidigung verlieren will.

Dieses Vorgehen führt nicht dazu, dass für die jeweilige Streitigkeit das optimale Verfahren gefunden wird. Ein optimales Verfahren wäre ein Verfahren, welches unter Berücksichtigung aller Umstände des Konfliktstoffes und der Konfliktbeteiligten die meisten Vorteile bietet eine Lösung der Konfliktsituation für die Konfliktparteien zu finden, die beziehungswahrend, nachhaltig, ressourcensparend, effektiv, schnell und kostengünstig ist.

Richter können zu Hauf davon berichten, dass sie in ihrer Eigenschaft als Organ der Rechtsprechung all zu oft Entscheidungen zu treffen haben, für die sie sich eigentlich nicht berufen fühlen. Beispielhaft seien hier nur die unzähligen Sorgerechtsverfahren erwähnt, in denen es im Grunde nach nur darum geht, dass die Eltern sich über das Umgangsrecht mit dem

Kinde nicht einigen können. Eigentlich wäre das doch eher ein klassischer Fall für eine Mediation und damit für ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren.

Es wird all zu oft aus unzureichendem Wissensstand ein für die individuellen Bedürfnisse der Konfliktparteien ungeeignetes Verfahren ausgewählt.

Nötig wäre daher ein Verfahrensmanagement durch eine unabhängige Einrichtung, die den Konfliktbeteiligten mit deren Anwälten zur Verfügung steht um mit deren Hilfe gemeinsam zu klären welches Verfahren für sie das geeignetste ist.

Für die Entscheidung zwischen einem Gerichts- oder einem ADR-Verfahren kann es je nach Konfliktfall unterschiedliche Überlegungen geben.

Geht es nur um die Titulierung eines Anspruches?

Soll der Konflikt nicht in einer öffentlichen Verhandlung ausgetragen werden?

Soll ein Präzedenzfall geschaffen werden?

Wollen die Konfliktparteien ihre Geschäftsbeziehungen erhalten oder Recht bekommen?

Dieses sind nur einige mögliche Fragen, die sich die Konfliktparteien vor dem Beschreiten eines Verfahrens stellen sollten.

Deshalb soll eine Einrichtung des Verfahrensmanagements den Konfliktparteien helfen, zunächst im Wege der Mediation gemeinsam den Konflikt zu klären, d. h. herauszufinden, was konkret der Konflikt ist, um im Weiteren zu klären, welches Verfahren überhaupt in Betracht kommt um eine für die Parteien gute Konfliktlösung bieten zu können. Quasi einen Konfliktlotsen, der als Wegweiser in die ADR-Verfahren gilt.

Ein solches Verfahrensmanagement muss flächendeckend organisiert sein und einer einheitlichen Qualitätsanforderung unterliegen. Es muss nicht zwingend staatlich organisiert sein. Eine private bundesweite Organisation wäre denkbar und auch hilfreich für den Anspruch an Neutralität dieser Einrichtung.

Das Verfahrensmanagement einer solchen Einrichtung wäre dabei nicht allein nur auf die Auswahlhilfe für das geeignete Verfahren reduziert. Es muss auch mit den Konfliktparteien die außergerichtliche Streitlösung begleiten und durchführen. Denn im Falle des Bestreitens eines ADR-Verfahrens muss in dessen Verlauf immer wieder geprüft werden ob nicht, in Folge zwangsläufig während des Laufens des Verfahrens gewonnener neuer Umstände und Erkenntnisse, doch mit einer anderen Verfahrensart fortgesetzt werden soll. Denn nur so ist die Kombination der verschiedensten ADR-Verfahren sinnvoll möglich.

Eine solche Einrichtung würde so neben einer größeren Effizienz der ADR-Verfahren auch zu einer höheren nachhaltigen Zufriedenheit unter den Konfliktparteien führen.

Gerade dieses ist das Ziel der Gesetzgebung der letzten Jahre, die mit den verschiedensten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien die außergerichtliche Konfliktlösung fördern will.

So mit der Richtlinie 2013/11/EU der EU vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ADR-Richtlinie), dem Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung (sog. Mediationsgesetz) sowie die Errichtung staatlich anerkannter Gütestellen in einzelnen Bundesländern.

Beflügelt wird die Stärkung der ADR auch durch das BVerfG:

***„ Ein zunächst Streitiges Problem durch einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdiger gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung“ (BVerfG, Beschluss vom 14.02.2007).***

Insbesondere die ADR-Richtlinie der EU stellt besondere Anforderungen an eine von dieser so bezeichneten Außergerichtlichen Streitschlichtungsstelle (AS-Stelle).

Diese erfordert eine Infrastruktur für AS-Stellen flächendeckend in den Mitgliedstaaten und stellt die besondere Herausforderung, dass die Inanspruchnahme für den Verbraucher möglichst kostenlos sein soll.

Es wäre daran zu denken, solch eine AS-Stelle als Gütestelle einzurichten. Die Gütestelle ist in § 204 Abs. 4 BGB und in § 794 ZPO genannt. Lediglich in einzelnen Bundesländern ist die Gütestelle näher geregelt. Bundeseinheitlich geregelt ist allein nur, dass die Anrufung der Gütestelle nach § 204 BGB für die Rechtsansprüche der jeweiligen Konfliktpartei verjährungshemmende Wirkung hat und gemäß § 794 ZPO die vor einer Gütestelle getroffenen Vereinbarung vollstreckungsfähiger Titel ist.

Diese gesetzlich normierten Vorzüge einer Gütestelle können gerade auch im Wege der Kombination der verschiedensten ADR-Verfahren zu einer höheren Nachhaltigkeit der Konfliktlösung und höheren Akzeptanz der ADR-Verfahren führen.

Es ist sinnvoll eine solche AS-Stelle in das Kleid der sog. staatlich anerkannten Gütestelle zu stecken. Die gesetzlich festgelegten Merkmale einer Gütestelle stellen hohe Anforderungen an die Gütepersonen der Gütestelle. Es hat sich hier als zweckmäßig erwiesen nur Volljuristen als Gütepersonen einer Gütestelle anzuerkennen.



Damit würde den Bedenken möglicher Haftungsfragen Rechnung getragen. Die Bedenken ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die am Ende des ADR-Verfahrens stehende Lösung. Diese muss nicht immer zwingend ausführlich schriftlich festgehalten werden. Allerdings muss zwingend darauf geachtet werden, dass die geschlossene Vereinbarung zur Beilegung des Konfliktes nicht nur gegen geltendes Recht im Inland, sondern zukünftig auch nicht gegen das mitbetroffene Recht eines der Mitgliedstaaten der EU verstößt.

Zudem muss eine Vereinbarung im Falle eines Gütestellenverfahrens den gesetzlichen Anforderungen eines vollstreckungsfähigen Titels entsprechen.

Es ist eine ganz wesentliche Anforderung an eine sog. AS-Stelle, dass diese Kenntnisse im EU Kollisionsrecht hat. Also Kenntnisse im Internationalen Zivil- und Zivilverfahrensrecht.

Diese hohen Anforderungen können letztendlich nur von Juristen erfüllt werden.

Damit sei allerdings nicht gesagt, dass die Durchführung der ADR-Verfahren allein nur Volljuristen vorbehalten sei!

Bei den zu erwartenden Konflikten die an eine Gütestelle (AS-Stelle) herangetragen werden wird es nicht immer sinnvoll sein diese durch die Juristen als Güteperson bearbeiten zu lassen.

Es kann sich im Rahmen des Klärungsgespräches zwischen der Gütestelle und den Konfliktparteien mit deren Anwälten durchaus ergeben, dass ein ADR-Verfahren mit beispielsweise einem Psychologen, Pädagogen, Sachverständigen oder sonstiger Person mit erforderlicher grundberuflicher Ausrichtung wesentlich hilfreicher ist.

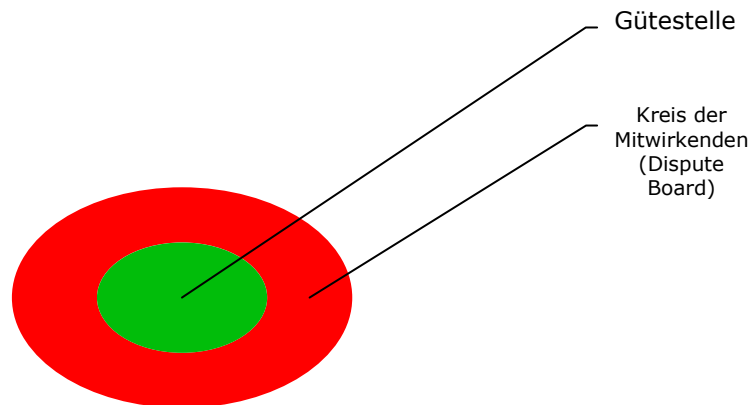
Nehmen wir beispielsweise nur mal einen Streit zwischen Kindern in der Schule. Hier ist es sinnvoll die Konfliktschlichtung durch Sozialarbeiter oder Lehrer durchführen zu lassen.

So gibt es noch zahlreiche weitere Fälle von Konflikten, die im Wege eines ADR-Verfahrens gelöst werden können ohne dass es dazu eines Juristen bedarf.

Eine Gütestelle als AS-Stelle im Sinne der ADR-Richtlinie und zugleich als Konfliktlotse durch die ADR-Vielfalt erfordert interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Deshalb sollte der Gütestelle als AS-Stelle ein Kreis von weiteren gut ausgebildeten Konfliktschlichtern beigeordnet sein. Ähnlich der Art eines Präventionsrates.

Diesen Personenkreis will ich im Weiteren als den Kreis der Mitwirkenden (oder auch als Dispute Board) bezeichnen.



Der Kreis dieser Mitwirkenden besteht aus Streitschlichtern der verschiedensten Grundberufe.

So zum Beispiel aus Sachverständigen die vorzugsweise auch als Mediatoren ausgebildet sind. Sie stehen damit der Gütestelle als Schiedsgutachter zu Verfügung und auch um als Co-Mediatoren mit ihrem technischen Sachverstand mitarbeiten zu können.

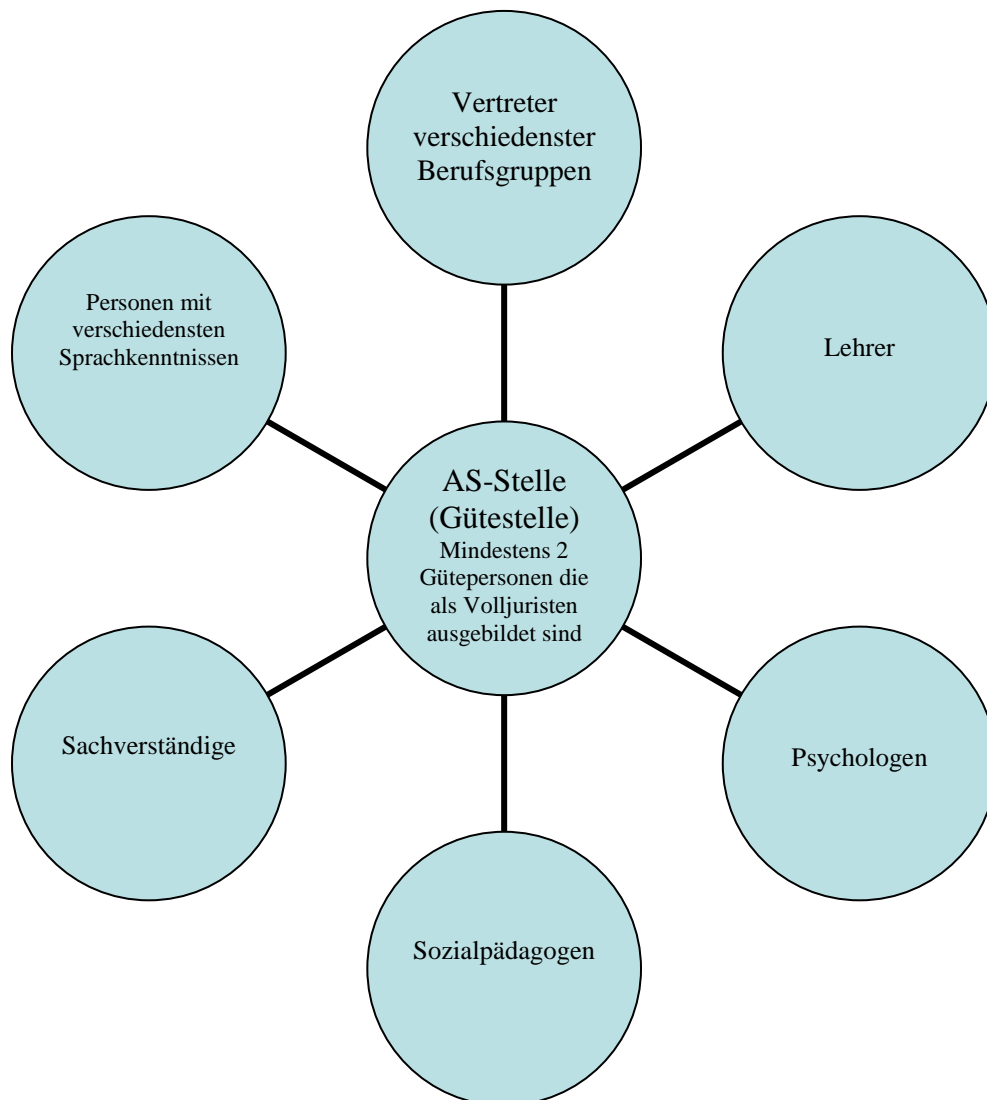
Denn auch die Konfliktparteien werden größeres Vertrauen in ein ADR-Verfahren setzen, wenn sie wissen, dass wenigstens ein Schlichter mitwirkt, der die für ihren konkreten Fall nötige Fachkompetenz besitzt. Für das Letztere ist es auch ausreichend, dass die Mitwirkenden der Gütestelle die für den jeweiligen Konflikt spezielle berufsfachliche Ausbildung haben.

Diesem Kreis der Mitwirkenden sollten auch Übersetzer oder ein Personenkreis mit dem verschiedensten Imigrationshintergrund angehören um die immer häufiger vorkommenden interkulturellen Konflikte bearbeiten zu können. Dem Kreis der Mitwirkenden müssen ebenso Personen aus den soziopsychologischen Berufen und Lehrer angehören.

Über einen solchen Kreis von Mitwirkenden einer Gütestelle ist es der Gütestelle erst möglich für jeden Konfliktfall das für diesen speziellen Konflikt geeignete Team zur Konfliktlösungsbearbeitung zusammen zu stellen.

Auch darin unterscheidet sich eine solche Gütestelle (AS-Stelle) deutlich von einem herkömmlichen Gerichtsverfahren. Hier kann wesentlich individueller abgestimmt auf den jeweiligen Konflikt reagiert und somit auch wesentlich effizienter und mit größerem Vertrauen der Konfliktparteien gearbeitet werden.

Nehmen wir nur eine Baustreitigkeit als Beispiel. Es ist für ein Gericht nicht leicht sich in die technischen Details eines solchen Streites einzuarbeiten. Deshalb werden häufig genug Sachverständige von den Gerichten beauftragt. Wenn in einem solchen Fall aber im ADR-Verfahren ein Fachkundiger, wenn möglich sogar ein Sachverständiger selbst, als Vermittler arbeitet, spart dieses unter Umständen nicht nur Zeit sondern auch Geld.



Einen weiteren Vorteil bietet die so aufgebaute AS-Stelle (Gütestelle) darin, dass durch die Erweiterung der Gütestelle um den Kreis der Mitwirkenden zum Zwecke der Qualitätssicherung optimaler Weise die jeweilige Konfliktdynamik eines Falles und die jeweils gewählte Intervention reflektiert und analysiert werden kann.

Innerhalb dieser Gütestelle mit dem Kreis der Mitwirkenden besteht zudem die Möglichkeit regelmäßiger Team-Supervision zur nachhaltigen Qualitätssicherung.

In dem so genannten Team-Supervisor werden berufsspezifische Problemstellungen und Erfahrungshintergründe ausgetauscht und bearbeitet.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die kollegiale Beratung nach den derzeitigen Erkenntnissen als das einzig sichere Instrument zur Professionalisierung des beruflichen Handelns nicht nur bei Mediatoren geeignet ist. Neben dem Training professionellen Verhaltens geht es in der kollegialen Beratung auch um Persönlichkeitsentwicklung. Es geht dabei in der Supervision um die Findung und Akzeptanz der eigenen Rolle, die Entwicklung eigener Stärke und Durchsetzungskraft oder die Bearbeitung überhöhten Ansprüchen.

Von großer Wichtigkeit für eine so arbeitende Gütestelle als AS-Stelle ist deren Neutralität und Unabhängigkeit.

Neutralität und Unabhängigkeit sind die Basis notwendigen Vertrauens den eine solche Gütestelle entgegen gebracht wird. Zum einen gelten die Güteordnungen der Gütestellen als vertrauensschaffend treu dem schon oben erwähnten Motto, die Form ist die Schwester der Gerechtigkeit.

Eine weitere notwendige Maßnahme größeres Vertrauen in diese Gütestelle als AS-Stelle zu schaffen ist, die Neutralität und Unabhängigkeit der als Gütepersonen arbeitenden zu stärken. Wie schon oben dargelegt sollten dies Gütepersonen Volljuristen sein. Zur Stärkung derer Unabhängigkeit und Neutralität sollten sie ebenso wie die Rechtsanwälte und Steuerberater dem Stand der Freiberufler angehören. Es wäre denkbar sie der Anwaltschaft zuzuordnen, diese aber zugleich auch zu verpflichten nicht als Anwälte im klassischen Sinne, nämlich als Parteivertreter, arbeiten zu lassen. Allein die schon jetzt häufig praktizierte Regelung, dass die Güteperson in einem Näheverhältnis zum Beispiel bei der Handwerkskammer, dem Bankengewerbe oder einer sonstigen Verbraucher- oder Unternehmerorganisation steht ist hier nach Einschätzung vieler Experten nicht wirklich hilfreich.

Die Anwaltschaft steht einer Gütestelle und einem Anwaltsmediator grundsätzlich skeptisch gegenüber. Sie vermutet, dass der Kollege Anwaltsmediator und Gütestelle den Mandanten und Mandate streitig machen könnte. Diese Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen. In der Tat ist vorstellbar, dass sich ein Mandant, der von seinem Anwalt zu einer Gütestelle oder Anwaltsmediator geschickt und begleitet wurde, glaubt, zukünftig ohne den Anwalt auskommen zu können und gleich zu dem Kollegen Mediator oder Gütestelle geht. Um diesem Sachverhalt vorzubeugen und eine größere Akzeptanz in der Anwaltschaft zu erzielen, sollte ein Anwaltsmediator als Güteperson und als AS-Stelle

verpflichtet sein nicht anwaltlich tätig zu werden um damit den Kollegen die Gewissheit zu geben, dass er immer nur als Vermittler tätig ist.

Auch um das notwendige Vertrauen der Konfliktparteien zu bekommen, darf der Anwalt als Güteperson einer Gütestelle grundsätzlich nicht auch Parteivertreter im klassischen Sinne eines Anwalts sein.

Die mögliche Finanzierung einer solchen Gütestelle mit seinem Kreis der Mitwirkenden erscheint problematisch.

Die bisherigen Gütestellen verfügen alle über eine Güteordnung in der neben der Verfahrensordnung auch eine Kostenordnung enthalten ist.

Hier sei beispielhaft nur meine derzeitige vom Nds. Justizministerium anerkannte Güteordnung dargestellt.

### **§ 1. Gütestelle**

*Rechtsanwalt Ulrich Bantelmann (nachfolgend „Gütestelle“ genannt) ist durch das Niedersächsische Justizministerium anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO)*

### **§ 2. Anwendungsbereich und Wirkung**

- 1. Die Gütestelle ist für die außergerichtliche Beilegung von bürgerlichen Streitigkeiten zuständig, für die im streitigen Verfahren der Rechtsweg vor einem Zivilgericht im Sinne von § 13 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eröffnet wäre.*
- 2. Diese Verfahrensordnung gilt nicht bei Mediationsverfahren, die außerhalb dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden.*
- 3. Aus den von der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden ( § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO); Ansprüche aus diesen Vereinbarungen verjähren innerhalb von 30 Jahren ( § 197 Abs. 1 Nr. 4 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB-).  
Durch die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrages wird die Verjährung gehemmt ( § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).  
Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich, durch den sich der Wohnungseigentümer zum Verkauf seines Wohnungseigentums verpflichtet, hat die Wirkung eines Urteils.*
- 4. Die Gütestelle wird nur tätig, wenn alle Beteiligten freiwillig dem Güteverfahren nach der Güteordnung der Gütestelle zustimmen.*

### **§ 3. Verfahren**

- 1. Das Güteverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet.*
- 2. Der Antrag kann von einer oder mehreren Beteiligten gestellt werden.*

3. Der Antrag muss enthalten:
  - vollständige Namen und zustellungsfähige Anschriften aller Beteiligten
  - das geltend gemachte Begehren
  - kurze Darlegung des dem Begehren zugrundeliegenden Sachverhalts.
4. Der Antrag ist an die Gütestelle zu richten.
5. Die Gütestelle veranlasst in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) die unverzügliche Zustellung des Güteantrages an den Antragsgegner.

#### **§ 4 Verfahrensgrundsätze**

1. Das Verfahren vor der Gütestelle dient der Vermittlung zwischen den Parteien und hat das Ziel, eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen.
2. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.
3. Die Gütestelle ist neutral, unabhängig und unparteiisch.
4. Die Gütestelle darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, als einseitige Parteivertreterin anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dieses gilt in der Angelegenheit entsprechend nach Abschluss des Güteverfahrens. Die vorherige Beratung nur einer Partei mit dem Ziel ein Güteverfahren aufzunehmen ist zulässig und wird vor Beginn des Güteverfahrens der anderen Partei offen gelegt.
5. Die Gütestelle fördert die Beilegung des Streitfalles in jeder Art und Weise, die sie für angemessen und dienlich hält; dieses beinhaltet unter anderem auch die Entwicklung von unverbindlichen Vorschlägen, die den Parteien einzeln oder gemeinsam vorgelegt werden.
6. Die Gütestelle ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder teilweise in rechtlich verbindlicher Weise zu entscheiden.
7. Das Güteverfahren ist vertraulich. Die Gütestelle ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
8. Mit Zustimmung zu dieser Verfahrensordnung verpflichten sich die Parteien, die Gütestelle in einem gerichtlichen Verfahren, bei dem es um Verhandlungsgegenstände des Güteverfahrens geht, nicht als Zeugen zu benennen.
9. Die Parteien können die Gütestelle nur gemeinschaftlich von der Schweigepflicht entbinden. Sollte einer der Parteien die Entbindung von der Schweigepflicht verweigern, so sind sich die Parteien darüber einig, dass von ihnen in einem Gerichtsverfahren der Einwand der Beweisvereitelung nicht geltend gemacht werden kann.
  
10. Die Gütestelle darf nicht tätig werden
  1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder

- Regresspflichtigen steht,*
- 2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,*
  - 3. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,*
  - 4. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat,*
  - 5. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne dieser Ziffer 1- 6 als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Person bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei oder als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt ist oder eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten hat,*
  - 6. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie oder eine Person im Sinne der obigen Ziffern gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.*

*Lehnt die Gütestelle aus einem der unter 1-6 genannten Gründe die Tätigkeit ab, endet das Verfahren ohne dass die Gütestelle Gebühren und Auslagen erhebt.*

## **§ 5. Die Güteverhandlung**

- 1. Die Parteien erhalten die Verfahrensordnung mit der Bitte um schriftliche Zustimmung zugesandt. Die antragstellende Partei kann die Zustimmung ihrem Antrag beifügen.*
- 2. Nach Zustimmung bestimmt die Gütestelle unverzüglich mit den Parteien Ort und Zeitpunkt der Güteverhandlung. Ort der Güteverhandlung ist grundsätzlich der Kanzleisitz der Gütestelle.*
- 3. Die Parteien sollen zur Güteverhandlung persönlich erscheinen.*
- 4. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann mit Einverständnis der Parteien schriftlich verfahren werden.*
- 5. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.*
- 6. Der Verhandlung können Anwälte oder sonstige Beistände sowie Sachverständige oder Behördenvertreter mit Zustimmung aller Parteien und auf Kosten der Partei die deren Anwesenheit erwünscht, hinzugezogen werden.*
- 7. Bei Vertagung der Verhandlung wird am Schluss des Termins ein Fortsetzungstermin vereinbart.*
- 8. Eine Beweiserhebung ist nicht vorgesehen.*

## **§ 6. Beendigung des Verfahrens**

- 1. Das Verfahren endet, wenn:*

- a. die Parteien dieses vereinbaren,
  - b. die Parteien das Verfahren mit einer Einigung beenden,
  - c. eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt,
  - d. die Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt
  - e. eine Partei nicht zu dem angesetzten Termin erscheint und sich auch nicht hinreichend entschuldigt,
  - f. eine Partei binnen einer Frist von 7 Werktagen nach schriftlicher Mahnung durch die Gütestelle den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.
  - g. wenn eine Partei die Zustimmung zum Güteverfahren versagt.
  - h. in den Fällen des § 4 Ziffer 10.
2. Die Gütestelle erstellt ein Protokoll über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs. Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder als Diktat zur Genehmigung vorzuspielen. Die Genehmigung ist ebenfalls zu protokollieren.
  3. Die Gütestelle erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen auf deren Kosten Abschriften des Protokolls.
  4. Die Akten sowie die Urschrift des Protokolls hat die Gütestelle für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren. Protokolle über die vor der Gütestelle geschlossenen Vergleiche sind 30 Jahre aufzubewahren ( §197 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

## **§ 7. Kosten des Verfahrens**

1. Für das Verfahren vor der Gütestelle werden Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.
2. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dieser Verfahrensordnung im Einzelnen wie folgt:

a. Vorbereitendes Verfahren – Für die Annahme des Antrages, und die Herbeiführung der Zustimmung der anderen Partei wird eine Pauschale von 80,- € erhoben. Wird die Zustimmung verweigert reduziert sich der Betrag auf 30,- €.

b. Verfahrensgebühr – Für das Verfahren erhebt die Gütestelle eine Gebühr in Höhe des 1,7-fachen der nach dem Gegenstandswert für ein gerichtliches Verfahren zu bestimmenden vollen Gebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und der nach § 13 RVG gültigen Gebührentabelle

c. Gütesitzung - Für die Gütesitzung ( 60 Minuten Dauer) fällt eine Gebühr von 150,- € je Stunde an. Erscheint eine Partei oder beide Parteien nicht zum Termin, haben sie die Kosten für die



*Gütesitzung ( 1 Stunde = 150,- €) zu tragen, sofern sie nicht bis 24 Stunden vor dem Termin abgesagt haben.*

*d. Abschluss einer Einigung – Bei Abschluss eines Vergleichs fallen weitere 300,- € (Streitwert bis 10.000,- €) bzw. 800,- € (Streitwert über 10.000,- €) an.*

*e. Auslagen und Mehrwertsteuer – Im übrigen sind die im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren anfallenden Auslagen der Schlichtungsstelle sowie die gesetzliche Umsatzsteuer zu erstatten. Auslagen erhebt die Gütestelle entsprechend den Tatbeständen zu Nr. 7000 bis 7008 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG ( Anlage 1 RVG zu § 2 Abs. 2 RVG).*

- 3. Die Gebühren werden mit Beendigung der Güteverhandlung fällig. Ist nichts anderes vereinbart, tragen die Beteiligten nach der Zustimmung zum Gütestellenverfahren ihre eigenen Kosten selbst sowie die weiteren Kosten des Güteverfahrens grundsätzlich zu gleichen Teilen. In den Fällen des § 6 Nr. 1 e und f sind die Kostender nicht erschienenen bzw. der vorschussfälligen Partei aufzuerlegen. Die Beteiligten haften der Gütestelle für die dort entstandenen Kosten gesamtschuldnerisch.*
- 4. Die Gütestelle kann von der Partei, die die Güteverhandlung beantragt, einen Vorschuss für das vorbereitende Verfahren und die Gütesitzung verlangen und die Anberaumung eines Termins von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.*
- 5. Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches sowie die Ausfertigung und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung.*

### **§ 8. Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Gütestelle.**

*Da die Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Satz 1 ZPO anerkannt ist, kann aus einer vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich vollstreckt werden. Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Elze zuständig.*

Auf der Grundlage einer solchen Güteordnung erfolgt derzeit die staatliche Anerkennung als Gütestelle.

Trotz des Umstandes, dass eine Gütestelle durch ihre staatliche Anerkennung einen gewissen Vertrauensvorschuss erhält und sich dadurch ganz erheblich von den anderen ADR-Verfahren unterscheidet, beklagen die Gütestellen im Allgemeinen die schlechte Umsatzlage. Nur wenige Gütestellen erzielen am Markt der ADR-Verfahren ausreichende Umsätze. Gleiches gilt auch für die Mediation die nicht die Mediation in die Gestalt eines Gütestellenverfahrens eingekleidet haben. Auch hier beklagen sich die Mediatoren über mangelnde Umsätze.

Das derzeitige Problem der ADR-Verfahren liegt ganz offensichtlich darin, dass diese Verfahren mit Kosten für die Konfliktbeteiligten verbunden sind. Zudem ist den Konfliktparteien derzeit nicht einmal garantiert, dass durch ein ADR-Verfahren weitere mögliche Prozesskosten vermieden werden. Deshalb gehen die Konfliktparteien lieber gleich zu Gericht, wo sie möglicherweise damit rechnen können Verfahrenskostenhilfe zu bekommen. Und auch gerade das ist derzeit noch ein ganz entscheidendes Argument gegen ein ADR-Verfahren. Solange nur ein Gerichtsprozess in Form von Verfahrens- und Gerichtskostenhilfe finanziell begünstigt wird, werden es alle ADR-Verfahren schwierig haben sich am Markt durchzusetzen.

Und dieses trotz allen ansonsten allseits bekannten Vorteilen eines ADR-Verfahrens.

Das aber scheint zumindest die EU erkannt zu haben. Die EU hat mit ihrer sog. ADR-Richtlinie vom 15 März 2013 nicht nur beschlossen, dass in allen EU-Staaten bis Mai 2015 sog. AS-Stellen einzurichten sind, sondern zugleich damit auch bestimmt, dass die Anrufung einer solchen AS-Stelle für den Verbraucher zumindest vorzugsweise kostenlos zu sein hat.

Die ADR-Richtlinie der EU ist mit ihrem Wortlaut nur als Aufforderung zu verstehen, die Finanzierung einer solchen AS-Stelle auf anderem Wege als über eine solche Kostenordnung wie beispielhaft in meiner Güteordnung zu ermöglichen.

Diese Vorgabe der EU gibt Anlass über die verschiedensten Möglichkeiten einer für den Verbraucher kostenlosen Inanspruchnahme der AS-Stelle und ggf. auch damit über die oben näher beschriebene Möglichkeit einer Gütestelle nachzudenken.

Es kann keinen Zweifel daran geben, dass die gut ausgebildeten Streitschlichter, Gütepersonen, Mediatoren und Mitwirkenden (im obig dargestellten Sinne) ihre Dienste nicht kostenlos zur Verfügung stellen können. Denn sieht man sich allein schon den derzeitigen Verordnungsentwurf des Bundesjustizministeriums zur Ausbildung des sog. Zertifizierten Mediators an, wird deutlich, mit welchem Zeit- und Kostenaufwand die Aus- und Fortbildung allein schon eines Mediators verbunden ist.

Die Kosten der Inanspruchnahme aber allein den Unternehmern im Konfliktfall aufzuerlegen wird wohl von der EU auch nicht ernsthaft gewollt sein.

Wäre noch daran zu denken zumindest für die Verbraucher eine Art von Verfahrenskostenhilfe für die Inanspruchnahme einer AS-Stelle (Gütestelle) zu ermöglichen. Also ähnlich der Verfahrenskostenhilfe in einem Gerichtsverfahren.

Die Verbraucher, die sich als Konfliktparteien ein AS-Verfahren nicht leisten können wären dann gezwungen vor Inanspruchnahme einer AS-Stelle (Gütestelle) einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Diese aber stellt sich als äußerst problematisch dar. Ein Problem wäre zunächst die Antragsbearbeitung. Sie ist mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden und muss bezahlt werden. Sollte eine solche Antragsbearbeitung wie bei der bisherigen Verfahrenskostenhilfe bei Gericht auch durch einen Rechtspfleger beim örtlich zuständigen Amtsgericht durchgeführt werden, wäre dieses dem Ziel der Justiz, durch die Förderung der ADR-Verfahren auch eine Kostenersparnis zu erreichen, nicht gerade hilfreich. Denn es müssten zwangsläufig zusätzliche Stellen für Rechtspfleger geschaffen werden.

Ein weiteres Problem dabei würde sich auch daraus ergeben, dass die notwendige Antragsbearbeitung vor Inanspruchnahme der Gütestelle zu einer zeitlichen Verzögerung führt. Das könnte gerade den Vorzügen der ADR-Verfahren entgegenstehen. Denn der allseits anerkannte Vorzug der ADR-Verfahren liegt darin, dass diese kurzfristig zur Konfliktlösung angerufen werden können und insbesondere bei der Gütestelle auch um eine Verjährungshemmung zu ermöglichen. Zudem sollten die ADR-Verfahren möglichst niederschwellig, also ohne eine Hemmschwelle wie die einer Antragstellung für eine Verfahrenskostenhilfe zur Verfügung stehen.

Auch problematisch für die Einführung einer solchen „Gütestellenverfahrenskostenhilfe“ ist, dass die Kosten der Inanspruchnahme nicht derart zumindest grob abschätzbar sein können, wie die eines Gerichtsverfahrens. Denn entgegen einem Gerichtsverfahren, bei dem gewöhnlich mit drei Gebühren auf der Grundlage eines Streitwertes gerechnet wird, wäre dieses bei einer Gütestelle als AS-Stelle nicht möglich. Wie schon oben aufgezeigt wurde, wird sich erst bei im Rahmen der aufgenommenen Tätigkeit der Gütestelle zeigen, welches Verfahren für den jeweiligen Konflikt das Geeignete ist. Schon daraus ergibt sich, dass es vorher keinerlei Kalkulationssicherheit geben kann. Im Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass einer Kostenerhebung der Gütestelle nicht nur die Kosten der Gütestelle selbst, sondern möglicherweise auch die der sog. Mitwirkenden hinzuzusetzen sind. Auch hier wird sich erst bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Gütestelle als Verfahrensmanagement erweisen, welche Personen aus dem Kreis der Mitwirkenden überhaupt im Weiteren benötigt werden und welches ADR-Verfahren in Kombination zur Anwendung kommt.

Mangels Kalkulierbarkeit der Kosten eines solchen AS-Stellenverfahrens ist wohl eher nicht damit zu rechnen, dass ein solches Verfahren im Wege einer Verfahrenskostenhilfe zumindest für den Verbraucher finanzielle Unterstützung finden kann.

Hierbei muss auch Beachtung finden, dass die Mittel der Verfahrenskostenhilfe aus Steuermitteln stammen und hier haushaltsrechtliche Gesichtspunkte es verbieten, dass durch die Bewilligung eines solchen Verfahrenskostenhilfeantrages quasi ein sog. „Faß ohne Boden“ aufgemacht wird.

Einzig denkbar wäre eine Finanzierung solch einer Gütestelle durch einen Fond.

Diese Finanzierungsmöglichkeit würde bedeuten, dass die Gütestellen mit ihren Mitwirkenden ihre Dienstleistung allen und nicht nur den Verbrauchern kostenlos gegenüber anbieten könnten. Aus den schon oben im Ansatz aufgezeigten Gründen würde die Möglichkeit der kostenlosen Inanspruchnahme einer solchen Gütestelle zu einer höheren Akzeptanz unter den Konfliktbeteiligten führen. Dadurch würden ohne Zweifel erhebliche Mehrkosten in anderen Bereichen erspart werden können. Insbesondere bei den Gerichtsverfahren. Schon damit wäre aus Sicht der öffentlichen Hand zumindest ein nicht unerheblicher Teil der Kosten für einen solchen Fond finanzierbar.

Aber auch andere Interessengruppen haben neben der Justiz einen erheblichen Kostenvorteil davon, wenn auch ihnen eine solche Gütestelle zur Verfügung stünde. So die Versicherungen, die Banken, das Handwerk und die Industrie.

Auch wenn diese Interessengruppen die Auffassung vertreten, sie selbst würden erfolgreich eigene Streitschlichtungseinrichtungen einsetzen, die kostenlos sein, so sind hier doch erhebliche Zweifel angebracht.

Die Verbraucher und Unternehmen haben nachvollziehbare berechtigte Zweifel an der Neutralität und Unabhängigkeit von Streitschlichtungseinrichtungen die unzweifelhaft dem Lager eines der Streitenden zugeordnet werden können und aus diesem Grunde auch entsprechend preiswerter als z. B. freiberufliche Mediatoren arbeiten.

So hat selbst Dr. Christian Roßkopf als ehemaliger Schlichter der rheinland-pfälzischen Sparkassen in seinem Essay vom 23.05.2011 feststellen müssen, dass die Schlichtung als eine Aufgabe organisiert werden sollte, die von unabhängigen Schlichtern wahrgenommen wird. Er schreibt dazu aus seiner langjährigen Erfahrung als Sparkassen-Ombudsmann weiter: „ Eine Einbindung der Schlichtung in die Verwaltung eines Sparkassenverbandes – als eigene Abteilung oder Teil einer Abteilung- dürfte jedoch dem Sinn der Unabhängigkeit sowohl als auch den Empfehlungen der EU nicht entsprechen“.

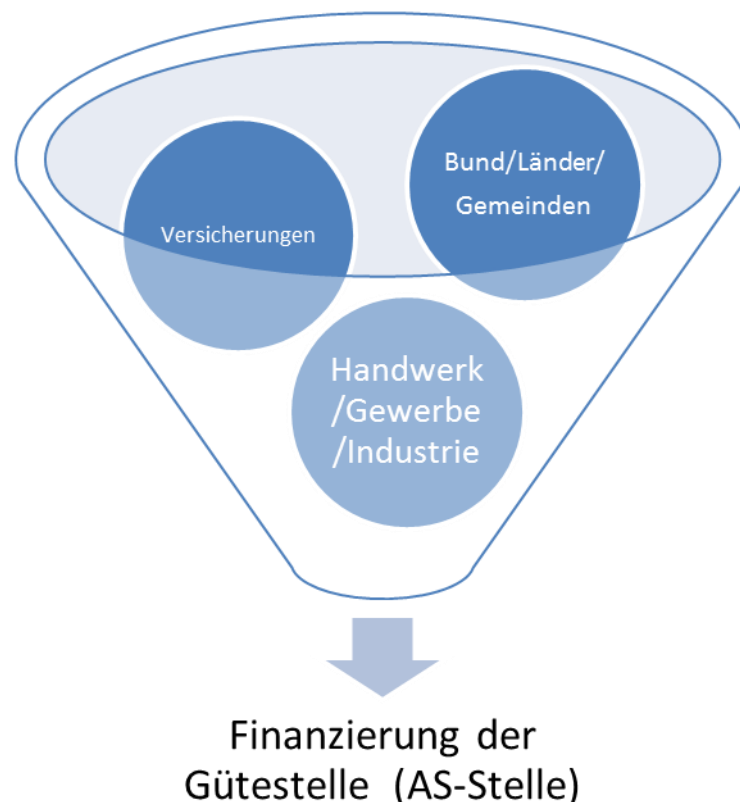
Auch Roßkopf als langjähriger Ombudsmann sieht es demnach so, dass nur Neutralität und Unabhängigkeit selbständiger AS-Stellen die Basis für ein Vertrauensfeld schafft, in dem Streitschlichtung überhaupt erfolgreich betrieben werden kann.

Neutralität und Unabhängigkeit haben ihren Preis.

Auch die Streitschlichter der oben genannten Verbände arbeiten nicht für umsonst sondern erhalten in der Regel über den Verband für den sie arbeiten ein Entgelt. Auch müssen sie genau wie alle Anderen ihre Ausbildung teuer bezahlen oder zumindest bezahlt bekommen. Gerade deshalb genießen diese Einrichtungen nicht das erforderliche Vertrauen bei den Verbrauchern.

Die obig erwähnten Interessengruppen könnten deren Kosten für ihre Einrichtungen ersparen, wenn sie auf die Arbeit einer solchen Gütestelle zurückgreifen können. Zudem steigern sie damit ihre Möglichkeiten zunehmend mit Hilfe von ADR-Verfahren ihre Konflikte zu schlichten. Auch sie haben damit durch diese Ersparnisse finanzielle Möglichkeiten sich an einem Fond zur Finanzierung der Gütestellen zu beteiligen. Dieses zeigt das Beispiel der Versicherungen, die zunehmend aus diesem Grunde ihren Versicherten ein ADR-Verfahren empfehlen, weil sie wissen, welches Einsparpotential für sie durch die ADR-Verfahren möglich ist.

Ein Fond zur Finanzierung der Gütestellen, die damit allen Konfliktparteien gleichermaßen ihre Dienste kostenlos anbieten können wäre durchaus denkbar. Der Fond müsste von einer Organisation wie z. B. dem Bundesverband der Gütestellen e. V. gehalten werden, der aus dem Fond die Finanzierung der ihm angehörenden Gütestellen vornehmen täte.



Voll zu finanzieren wäre die sog. Geschäftsführung der Gütestelle. Dabei handelt es sich zumindest um eine Güteperson. Je nach Arbeitsumfang und Urlaubsregelung wäre an weitere Personen zu denken. Daneben wären die notwendigen Sachmittel zur Ausstattung einer solchen Gütestelle zu finanzieren.

Aus dem Kreis der Mitwirkenden würde für die Tätigkeit eines jeden Mitwirkenden in der Gütestelle eine festzulegende Stundensatzvergütung anfallen, die ebenso aus dem Fond zu finanzieren wäre. Die Mitwirkenden sollten nur nebenberuflich auf der Basis einer selbständigen Tätigkeit für die Gütestelle arbeiten und daher nur nach tatsächlichem Zeitaufwand entlohnt werden.

Nur so wären die Kosten einer Gütestelle mit dem Kreis der Mitwirkenden einigermaßen überschaubar und nach späterer Erprobungsphase auch kalkulierbar.

Sicherlich muss die genaue Arbeitsverteilung und Entlohnung innerhalb einer solchen Gütestelle noch genauer und auch differenzierter geregelt werden. Dieses soll hier aber im Augenblick außer Betracht bleiben.

Grundsätzlich wäre eine solche AS-Stelle in Gestalt einer Gütestelle denkbar und machbar. Sie würde hilfreich sein Konflikte gezielter einer für alle Konfliktparteien zufriedenere Lösung zuzuführen. Indem die Inanspruchnahme einer solchen Gütestelle nicht nur für den „Verbraucher“ kostenlos ist, würden die ADR-Verfahren innerhalb dieser Gütestelle eine wünschenswertere höhere Akzeptanz in der Bevölkerung erzielen und damit das Ziel, dass mit der Förderung der ADR-Verfahren von allen Interessentengruppen verfolgt wird, nämlich die Kosten- und Zeitersparnis sowie eine größere Verbraucherzufriedenheit, deutlich besser erreicht werden können.

Es sollen im Folgenden nur einige wenige weitere Beispiele für ein mögliches Aufgabenspektrum einer solchen Gütestelle aufgeführt werden.

Der sog. Täter-Opfer-Ausgleich (Mediation) könnte so zu einer größeren Bedeutung gelangen. In der möglichen fachlich geballten Kompetenz einer solchen Gütestelle liegt die Chance in Strafverfahren mehr von den ADR-Verfahren gebrauch zu machen. Damit kann der stetig wachsenden Kriminalisierung, gerade auch von eher an die Grenze zur Bagatelle liegenden Vergehen, schneller und auch nachhaltiger entgegen gewirkt werden.

Die Jugendämter der Landkreise könnten eine Entlastung erfahren. Oftmals sind ihnen durch ihre Zuständigkeiten die Hände gebunden die wahren Gründe eines Konfliktes auf den Grund gehen zu können und diese zu beseitigen. Daher können sie in vielen Fällen lediglich nur die Symptome bearbeiten.

Im Falle eines erkannten Familienkonfliktes können die Mitarbeiter auf die AS-Stelle als neutrale Vermittler zurückgreifen und sich selbst damit aus dem Konfliktfeld herausnehmen um sich somit erfolgreicher auf ihre eigentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe voll konzentrieren zu können.

Auch stünde die Gütestelle als AS-Stelle zur Begleitung geplanter Großprojekte zur Seite um zwischen den Interessengruppen zu vermitteln. Hier sei nur das Beispiel Stuttgart 21 schlagwortartig genannt.

Es gibt noch zahlreiche Fälle, in denen die Justiz und die Gebietskörperschaften einen erheblichen finanziellen Spareffekt durch eine solche Gütestelle haben können. Hier seien nur weiter beispielhaft die hohen Forderungen der Landkreise aus den Unterhaltsvorschüssen gegenüber den zahlungspflichtigen Elternteil erwähnt, auch hier kann, so zeigen die Erfahrungen, eine Gütestelle vermittelnd erfolgreich sein, ähnlich wie bei Handwerkerforderungen.

Insbesondere für ein bundesweit flächendeckendes Netz von AS-Stellen in Form von Gütestellen wäre aus gesetzgeberischer Sicht zu überdenken, die derzeitigen Regelungen über Gütestellen dahingehend zu ändern, dass die Formulierungen: „ ..., der bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle, ...“ abzuändern oder zu streichen um damit auch die Möglichkeit zu schaffen bundesweit flächendeckend einheitliche Güteordnungen, und damit einheitliche Standards, zu schaffen.

Denn in einem Punkte sind sich alle Akteure einig. Die Förderung der ADR erfordert neben den gerichtlichen Verfahren eine Einrichtung, die interdisziplinär, bundeweit flächendeckend organisiert und unabhängig wie auch neutral arbeitet.

Im Auge der Verbraucher, wie auch der Unternehmen, kann die Begrifflichkeit Gütestelle, die bereits im verschiedenen Bundesgesetzen benannt ist, als Bezeichnung solch einer AS-Stelle, besetzt mit zertifizierten Mediatoren und Volljuristen als Gütepersonen die auch als Berater und Lotsen durch die ADR-Verfahren führen, für das Vertrauen einer breiten Masse der Bevölkerung in die ADR-Verfahren als wirkliche Alternative zum Gerichtsverfahren nur förderlich sein.